

II-3838 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
 Z. 11 0502/66-Pr.2/88

Wien, 21. April 1988

1658 IAB
 1988 -04- 21
 zu 1684 J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Holger Bauer und Kollegen vom 26. Feber 1988, Nr. 1684/J, betreffend Einschränkung der Hausbeschau-tätigkeit der Zollämter und unter Bezugnahme auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 22. Oktober 1987, Nr. 1085/J, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Bereits in meiner Antwort zur parlamentarischen Anfrage Nr. 1085/J habe ich schon darzustellen versucht, daß die Gegenüberstellung der Kommissionsgebühr mit den an die Beamten ausbezahlten Entschädigungen äußerst problematisch ist. Aus einem derart ermittelten Differenzbetrag können letztlich keine Schlußfolgerungen abgeleitet werden, daß eine sich selbst tragende bzw. einen Einnahmenüberschuß erbringende Verwaltungstätigkeit vorliegt.

Diese Darstellung wäre noch dahingehend zu verdeutlichen, daß aus den Kommissionsgebühren, die nur entsprechend der Zeit der Tätigkeiten der Zollbeamten außerhalb des Amtsplatzes auf Basis eines durchschnittlichen Beamtenbezuges bemessen werden, nicht nur die Entschädigungen an die Beamten, sondern auch die Kosten der Organisation und Kontrolle der gesamten Hausbeschauabwicklung sowie die erforderlichen vorbereitenden und ergänzenden Tätigkeiten finanziert werden müssen. Die an die Beamten bezahlten Entschädigungen bemessen sich nach der jeweiligen dienstrechtlichen Stellung und berücksichtigen zudem die Arbeitsintensität der Amtshandlung.

- 2 -

Wie mir mitgeteilt wurde, vertritt der Rechnungshof in seiner laufenden Prüfung der Zollverwaltung noch stärker diese Auffassung, vor allem mit dem Argument, daß eine Gegenüberstellung der Kommissionsgebühr mit den an die Beamten ausbezahlten Entschädigungen unzulässig ist, weil die Kommissionsgebühr eine Zeitgebühr ist, und die Entschädigung individuell, entsprechend der dienstrechtlichen Stellung des jeweiligen Beamten berechnet wird.

Die Ende des Jahres 1987 getroffenen organisatorischen und verfahrensrechtlichen Maßnahmen zur Einsparung von Überstunden bei gleichbleibendem Arbeitsanfall haben sich bisher bewährt. Insbesondere der Umstand, daß die Zollabfertigung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs trotz der ab 1. Jänner 1988 in Kraft getretenen wesentlichen Neuerungen (z.B. Harmonisiertes System, Europäisches Einheitspapier) und unter Beachtung der von der Bundesregierung mit Beschuß vom 26. Mai 1987 angeordneten Einsparung beim Personalaufwand im Regelfall reibungslos bewältigt wird, bestätigt die Richtigkeit dieser Maßnahmen.

Zu 3.:

Wie bereits erwähnt, wurden vom Bundesministerium für Finanzen Maßnahmen ergriffen, die die reibungslose Abwicklung der Zollabfertigungen zum Gegenstand haben. Darüber hinaus ist die Zollverwaltung bestrebt, insbesondere in Umschlagszentren des internationalen Güterverkehrs die Organisation der Hausbeschau noch effizienter zu gestalten. Den organisatorischen Möglichkeiten zur Bewältigung des Abfertigungsaufkommens im Falle einer weiteren Konzentration der Hausbeschauanträge bei bestimmten Zollämtern sind jedoch Grenzen gesetzt.

Klein